

**Zeitschrift:** Wohnen

**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

**Band:** 20 (1945)

**Heft:** 6/7

**Artikel:** Wie wird die eidgenössische Altersversicherung aussehen?

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-101718>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Formulierung von Art. 23 erstrebt werden soll. Und man wird bei Gelegenheit bestimmt nicht verfehlten, die Erfüllung sozialer Verpflichtungen von weitgehenden preispolitischen Konzessionen abhängig zu machen. Angesichts solcher Tendenzen gewinnen folgende Sätze in der «Schweiz. Bäcker- und Konditorenzeitung» eine besondere Beleuchtung:

«Wenn die Arbeiterschaft nicht hinter uns steht, dann werden wir es viel schwerer haben, durchzudringen.

Wir haben bei vielen Verhandlungen bereits erfahren, daß wir mit unseren Forderungen viel eher durchdringen, wenn wir von unseren Arbeitnehmern unterstützt werden.

In der Nachkriegszeit wird das gemeinsame Vorgehen in unserem Gewerbe noch viel wichtiger sein als heute.»

Was hier vorbereitet wird, das ist das Zunftwesen in Rein-kultur. Nutznießer ist ein bestimmtes Gewerbe. Geschädigt wird die Allgemeinheit, die Arbeitnehmerschaft der anderen Gewerbe, der Industrie, die Angestelltenschaft.

Die Konsumgenossenschaften unterstützen allen sozialen Fortschritt; sie wehren sich jedoch dagegen, daß ihre sozial ebenfalls außerordentlich bedeutsame preisregulierende Aufgabe illusorisch wird. Nicht das Interesse eines einzelnen Gewerbes darf entscheiden, sondern nur das Allgemeinwohl.

## Wie wird die eidgenössische Altersversicherung aussehen?

Darüber berichtet Nationalrat Bratschi in der «Nation» unter anderem, daß sich die Expertenkommission auf den Boden der allgemeinen Volksversicherung stellt. Männliche und weibliche Personen vom 20. bis zum 65. Altersjahr sind grundsätzlich verpflichtet, der Versicherung anzugehören. Welche Renten werden ausbezahlt?

Die Grundlage des Systems ist die einfache Altersrente (Rente für Einzelpersonen), die jedem Versicherten (Mann oder Frau), der das 65. Altersjahr zurückgelegt hat, zukommt. Die Höhe der Rente richtet sich sowohl nach den Beitragsleistungen als nach den sozialen Verhältnissen. Sie sieht nach dem maßgebenden Vorschlag der Expertenkommission ein Minimum von 372 Franken im Jahre vor, um bei einem während der ganzen Versicherungsdauer erzielten durchschnittlichen Einkommen von 3750 Franken den Betrag von 1200 Franken zu erreichen. Das Maximum ist mit 1500 Fr. vorgesehen. Es wird erreicht, wenn die Prämie von einem durchschnittlichen Einkommen von wenigstens 7500 Fr. bezahlt worden ist. Die niedrigste Rente, der ein Beitrag von nur 1 Fr. im Monat gegenübersteht, kommt zum Beispiel für die Verhältnisse in Frage, wie sie bei Bergbauern bestehen. Der Bauernverband wünschte eine Lösung, wonach mit einem Franken Beitrag im Monat eine Rente von einem Franken im Tag erzielt werden könne. Dieses Postulat ist hier vollständig verwirklicht. Die Rente von 1200 Fr. kommt für den Arbeiter mit einem landesüblichen Durchschnittseinkommen in Betracht. Beim Kleinbauer und Arbeiter genügen die selbst aufgebrachten Prämien inklusive Beiträge der Arbeitgeber bei weitem nicht, um die vorgesehenen Renten auszurichten. Es braucht dazu noch große Leistungen des Staates und die Zuschüsse aus Prämien der hoch Besoldeten, die für die Auszahlung der eigenen Renten nicht nötig sind. Der Mann mit dem hohen Einkommen bezahlt also mehr, als er zurückhält, während umgekehrt die Prämie des Mannes mit niedrigem Einkommen nur einen Bruchteil der Mittel aufzubringen vermag, die notwenig sind, um seine Rente finanzieren zu können. Die Renten sollen also stark nach sozialen Gesichtspunkten gestaltet werden.

Alle übrigen Renten werden auf der vorstehend

skizzierten einfachen Altersrente aufgebaut. So beträgt die Ehepaarrente 160 Prozent der einfachen Altersrente, mindestens aber 600 und höchstens 2400 Fr. Sie wird ausgerichtet, wenn der Mann das 65. und seine Ehefrau das 60. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Minimalrente kommt wieder besonders bei den einfachen Verhältnissen auf dem Lande in Frage. Das Arbeiterehepaar mit einem landesüblichen Durchschnittseinkommen erreicht eine Rente von etwas mehr als 1900 Fr.

Die Witwenrente ist mit 80 Prozent der einfachen Altersrente vorgesehen. Sie wird ausgerichtet, wenn die Witwenschaft nach zurückgelegtem 50. Altersjahr eintritt, und zwar bis zum Alter von 65 Jahren. Nachher kommt auch hier die ungekürzte Altersrente zur Auszahlung. Witwenrenten kommen auch an jüngere Witwen zur Ausrichtung, solange Kinder unter 18 Jahren vorhanden sind. In allen anderen Fällen werden den jüngeren Witwen nur während einer Übergangszeit von zwei bis vier Jahren Renten ausgerichtet.

Die einfache Waisenrente beträgt 25 Prozent der einfachen Altersrente, mindestens aber 180 und höchstens 300 Fr. Die Vollwaisenrente ist mit 40 Prozent der einfachen Altersrente, mindestens jedoch mit 300 und höchstens mit 480 Fr. vorgesehen.

Witwen- und Waisenrente zusammen sollen indessen nicht mehr als 90 Prozent des Durchschnittseinkommens des Versicherten während der letzten drei Jahre ausmachen.

Alle Alters- und Witwenrenten werden voll ausgerichtet, wenn der Versicherte während wenigstens 20 Jahren die Prämien bezahlt hat. Für die älteren Jahrgänge, die nur während ein bis neunzehn Jahren Prämien bezahlen werden, sind gewisse Kürzungen vorgesehen. Die Waisenrenten bleiben indessen in allen Fällen ungekürzt.

Eine besondere Ordnung ist für die Greisengeneration nötig, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Versicherung vorhanden sein wird. Von ihr wurden natürlich keine Prämien bezahlt. Die allgemeine Ausrichtung von Renten ohne Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse des Einzelnen ist weder sozial nötig noch finanziell möglich. Es ist eine Bedarfsversicherung in Aus-

sicht genommen, bei welcher der Rentenanspruch erst entsteht, wenn das Einkommen unter einer bestimmten Grenze bleibt. Im Gegensatz zum Aufbau der Rente, wie er für die zukünftige Dauerlösung vorgesehen ist, wird hier die Abstufung nach städtischen, halbstädtischen und ländlichen Verhältnissen vorgeschlagen. Für die Ausrichtung der Bedarfsrenten sollen folgende Einkommensgrenzen maßgebend sein:

Ortsklassen	Einzelpersonen	Ehepaare
Städtisch	Fr. 1600.—	Fr. 2400.—
Halbstädtisch	Fr. 1400.—	Fr. 2100.—
Ländlich	Fr. 1200.—	Fr. 1800.—

Sofern diese Einkommensgrenzen nicht überschritten werden, wird die betreffende Bedarfsrente voll ausgerichtet. Bei höheren Einkommen treten Kürzungen ein. Die Bedarfsrente fällt ganz weg, wenn das bestehende eigene Einkommen die maßgebende Grenze um den Betrag der entsprechenden vollen Bedarfsrente überschreitet.

Die Bedarfsrenten sind naturgemäß niedriger als die zukünftigen, auf Prämien aufgebauten Renten. Nachstehende Zahlen geben ein Bild über ihre Höhe:

Ortsklassen	Einzelpersonen	Ehepaare
Städtisch	Fr. 750.—	Fr. 1200.—
Halbstädtisch	Fr. 560.—	Fr. 900.—
Ländlich	Fr. 372.—	Fr. 600.—

Witwen- und Waisenrenten werden wieder von der einfachen Altersrente abgeleitet, und zwar so, daß die Witwenrenten 80 Prozent, die einfache Waisenrente ungefähr ein Drittel und die Vollwaisenrente etwas mehr als die Hälfte der einfachen Altersrente beträgt.

Die Hinterlassenenrenten sind also im ganzen Rentensystem verhältnismäßig gut ausgebaut.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer leisten für die Altersversicherung eine Prämie von je zwei Prozent des Lohnes. Die vollen vier Prozent werden dem Arbeit-

nehmer als persönliche Leistung gutgeschrieben. Diese Leistung bildet die Grundlage für die spätere Berechnung der Rente.

Der Freierwerbende hat grundsätzlich von seinem Einkommen die gleiche Prämie, das heißt vier Prozent, zu entrichten. Das gleiche trifft zu für den Landwirt. Bei ihm lehnt sich das Verfahren für die Festsetzung der Prämie indessen stark an das bestehende System beim Verdiensttersatz an.

Die Prämie beträgt mindestens einen Franken und höchstens 100 Franken im Monat. Bei der Beitragsleistung ist also ein Verhältnis von 1:100 vorgesehen, während bei der Rente das Verhältnis 1:4 betragen soll. Auch aus diesen Zahlen geht der soziale Charakter des ganzen Werkes hervor.

Der jährliche Ertrag der Prämien, der auf diese Weise von der Wirtschaft erwartet werden kann, ist auf 260 Millionen Franken berechnet worden. Nach Maßgabe der Verfassungsbestimmung (Art. 34quater, Abs. 5) dürfen sich die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone zusammen auf nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen. Bund und Kantone dürfen also zusammen auch 260 Millionen Franken leisten. Damit ist die obere Grenze der finanziellen Möglichkeiten nach Maßgabe der Bundesverfassung gezogen. Wenn Bund und Kantone das verfassungsmäßige Maximum aufbringen, so stehen im Durchschnitt der nächsten Jahrzehnte für die Durchführung der Versicherung jährlich 520 Millionen Franken zur Verfügung. Dabei wird die Belastung im Anfang kleiner und in späteren Jahren größer sein.

Die Frage, wie Bund und Kantone ihren Beitrag finanzieren wollen, wird vom Eidg. Finanzdepartement zu beantworten sein. Es hat zu diesem Zwecke ebenfalls eine Kommission eingesetzt, die ihre Arbeiten innert kurzer Zeit abschließen wird. Ohne neue Finanzquellen dürfte die Finanzierung nicht möglich sein.

## FÜR HAUS UND GARTEN

### Bauschäden

Bauschäden kommen öfters vor. Auch die Baugenossenschaften werden davon nicht verschont. Wie soll man sich dazu verhalten? Soll man die Schäden mit Stillschweigen übergehen oder soll man sie einer daran interessierten Öffentlichkeit mitteilen? Die Bauschäden werden in der Regel im kleinen Kreis der direkt Beteiligten, also zum Beispiel zwischen dem Baugenossenschaftsvorstand und dem Handwerksmeister, gelegentlich unter Bezug eines Architekten, behandelt. Eine weitere Öffentlichkeit erfährt nichts davon. Man bemüht sich in diesem kleinen Kreise, die Ursache des Bau-

schadens festzustellen und die Schuldfrage abzuklären. Das gelingt nicht immer einwandfrei, aber in vielen Fällen läßt sich die Ursache feststellen und der Schaden dauerhaft reparieren. Solche Bauschäden und ihre sachgemäße Reparatur verdienen aber *allgemeines Interesse*, weil an ihnen gelernt werden kann, wie man es besser machen kann. Es lassen sich dann zukünftige gleiche Schäden und viele Kosten vermeiden. Es wäre darum zu wünschen, wenn die Mitglieder von Baugenossenschaftsvorständen ihre Erfahrungen auf diesem Gebiet nicht für sich behalten, sondern gelegentlich darüber